

gehörige in den Fällen, in denen das wegfallende Einkommen (zB der Ehefrau) das Familieneinkommen mitgeprägt hat.⁵⁸¹

d) Keine Verlegenheitsbeschäftigung. Die durch eine angemessene Umorganisation erlangte Position muss nach der obergerichtlichen Rechtsprechung der bisherigen Stellung des Betriebsinhabers entsprechen und ihm ein noch hinreichendes Betätigungsfeld bieten und darf **keine Verlegenheitsbeschäftigung** darstellen.⁵⁸² Dieser Anforderung versuchen alle Bedingungswerke mit verschiedenen Formulierungsvarianten nachzukommen, was im Wesentlichen auch gelingt. Folgende Grundmuster kommen dabei zum Einsatz:

Die Mehrheit der Bedingungswerke geht auf den bereits im Rahmen der abs-trakten- bzw. konkreten Verweisung verwendeten Begriff der „Lebensstellung“ zu-rück. Ein weiterer Teil hebt darauf ab, dass die neue Position der bisherigen Stellung des Betriebsinhabers „angemessen“ sein bzw. ein „sinnvolles Tätigkeitsfeld“ verblei-ben muss. 587

Beide Formulierungen stellen zwar sicher, dass der bisherige Betriebsinhaber eine adäquate Stellung im Betrieb behalten muss, wenngleich nicht zwingend er-forderlich ist, dass er auch künftig die zentrale, die Geschicke des Unternehmens bestimmende Stellung einnimmt. Es wäre zB vorstellbar, dass ein herzkranker Ver-sicherungsnehmer in Zukunft als „Frühstücksdirektor“ eher repräsentative Auf-gaben übernimmt und damit gleichwohl seine Lebensstellung formal gewahrt wird. Ob es letztlich zum Kern der versicherten selbstständigen Tätigkeit gehört, zwingend der „Lenker“ des Unternehmens zu bleiben, ist bisher nicht entschieden. In jedem Fall schützt eine Formulierung, welche auf diesen Gesichtspunkt hinweist, den Versicherungsnehmer am weitestgehenden. 588

Die bloße Änderung des Unternehmensgegenstandes oder die Verpachtung des Betriebes stellen keine zumutbare Umorganisation dar, wenn dem Versicherungs-nehmer dann keine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit verbleibt.⁵⁸³ War der ursprüngliche Unternehmensgegenstand ein Hotelbetrieb mit Restaurant, Ver-anstaltungen und Catering, hat sich der Unternehmensgegenstand grundlegend ge-ändert, wenn zumindest der Betrieb des Restaurants sowie des Caterings infolge der Leistungseinschränkungen des Versicherungsnehmers weggefallen sind.⁵⁸⁴ 589

Eine Umorganisation des Arbeitsfeldes und Beschränkung der Betätigung auf organisatorische Aufgaben ist dann nicht zumutbar, wenn ein persönliches Vertrau-ensverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Kunden besteht. In einer solchen Konstellation (hier: Friseurmeister mit zehn Mitarbeitern) soll die Tä-tigkeit des Versicherungsnehmers ihre prägenden Merkmale verlieren, selbst wenn ihm ein Direktionsrecht verbleibe. Er könne dann zwar noch Kunden beraten, or-ganisatorische Aufgaben ausführen, Gespräche führen und Mitarbeiter motivieren, jedoch verliert er zunehmend an Kompetenz und Glaubwürdigkeit, wenn er seinen Beruf nicht mehr ausübt.⁵⁸⁵ 590

⁵⁸¹ Prölss/Martin/Lücke BU § 2 Rn. 36; aA HK-BU/Ernst BUV § 2 Rn. 121.

⁵⁸² OLG Karlsruhe VersR 1992, 1075; OLG Koblenz VersR 2013, 1296; OLG Hamm zfs 2013, 217.

⁵⁸³ OLG Karlsruhe VersR 1990, 608; 1995, 86; OLG Hamm VersR 1993, 954; LG Frankfurt (Oder) BeckRS 2023, 54811; Langheid/Rixecker/Rixecker VVG § 172 Rn. 16; aA Neuhaus Berufsunfähigkeitsversicherung Kap. 5 Rn. 144.

⁵⁸⁴ LG Frankfurt (Oder) BeckRS 2023, 52912.

⁵⁸⁵ OLG Dresden VersR 2022, 619 unter Berufung auf OLG Karlsruhe r+s 2009, 120.

- 591 Auch wenn das OLG Dresden diese Rechtsprechung offenbar auf sog. körpernahe Dienstleistungen, die ein gewachsenes Vertrauen erfordern sollen, beschränkt wissen will, ist das Argument des „gewachsenen Vertrauens“ zwischen Kunde und Versicherungsnehmer auch auf andere Sparten übertragbar. Auch bei anderen handwerklichen Tätigkeiten ist es dem Kunden nicht gleichgültig, von welchem Dienstleister er bedient wird, sondern bleibt auch da mit dem Handwerker verbunden, mit dem er zufrieden ist.
- 592 Nach dem OLG Karlsruhe muss sich ein Versicherungsnehmer, der nach Einstellung eines zusätzlichen Lehrlings bei **unverändertem Betriebsgewinn** statt zwölf bis 14 Stunden nur noch drei bis vier Stunden arbeitet, gleichwohl keine Umorganisation entgegenhalten lassen. Vielmehr wäre eine betriebliche Umorganisation nur dann relevant, wenn sie dazu geführt hätte, dass der Versicherungsnehmer nach der Umorganisation in seinem Beruf – möglicherweise bei veränderten Tätigkeitsbereichen – in der Lage gewesen wäre, trotz seiner körperlichen Beeinträchtigungen Tätigkeiten auszuüben, aus denen sich eine Berufsfähigkeit von mehr als 50 % ergeben würde, dh er noch mindestens über halbschichtig hätte arbeiten müssen.⁵⁸⁶
- 593 **e) Gescheiterte Umorganisation.** Bei einem gescheiterten Versuch der Umorganisation, welcher sich im Ergebnis als wirtschaftlich nicht tragbar erweist, soll von Anfang an Berufsunfähigkeit vorliegen, wenn sich dies innerhalb eines gewissen Zeitraums herausstellt.⁵⁸⁷ Nach Auffassung des OLG Hamm⁵⁸⁸ soll sich dieser Beobachtungszeitraum auf maximal ein Jahr erstrecken, wofür keine hinreichende Rechtfertigung besteht. Vielmehr muss der Versicherte nach einer gescheiterten Umorganisation analog der BGH-Rechtsprechung zum leidensbedingten Berufswechsel⁵⁸⁹ unmittelbar nach dem Scheitern die Zahlungen wiederaufnehmen. Auch im Hinblick auf den Versuch einer Umorganisation ist für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer aus den Versicherungsbedingungen nicht erkennbar, dass der Versicherungsschutz für seinen Beruf aus gesunden Tagen einer zeitlichen Grenze unterliegen könnte.

5. Beweislast

- 594 Wie bereits beschrieben (vgl. → Rn. 505 ff.), wird die Umorganisationsverpflichtung heute auf dem Markt idR positiv ausgestaltet.
- 595 Das bedeutet gleichzeitig, dass die Einordnung der Umorganisation als „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“ der Berufsunfähigkeitsdefinition, so wie sie bisher vom BGH und der Literatur dogmatisch angesehen wurde,⁵⁹⁰ auf die aktuellen Bedingungswerke – bis auf wenige Ausnahmen – nicht mehr anwendbar ist.⁵⁹¹ Es ist insofern geboten, die Einordnung der Umorganisation in Bezug auf ihre Darlegungs- und Beweislast ausschließlich anhand der konkreten Bedingungen zu bewerten.

⁵⁸⁶ OLG Karlsruhe VersR 2016, 978.

⁵⁸⁷ OLG Karlsruhe VersR 2016, 978.

⁵⁸⁸ OLG Hamm zfs 2003, 33.

⁵⁸⁹ BGH VersR 2017, 216 (HNO-Arzt).

⁵⁹⁰ BGH VersR 1989, 579 und 903; 1991, 1358; 1994, 205; 1996, 1090; 2004, 98.

⁵⁹¹ *Büchner* BU-Versicherung S. 179.

a) Beweislast beim Versicherungsnehmer. Es bleibt den anbietenden Versicherern unbenommen, die Umorganisationsklausel als Teil der primären Risikobeschreibung so zu gestalten, dass die Darlegungs- und Beweislast dem Versicherungsnehmer zufällt, dh die Umorganisation als Tatbestandsmerkmal der Berufsunfähigkeitsdefinition gefasst wird, welches dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer vor Augen führt, dass er es im Zweifel ist, der die fehlende Umorganisationsmöglichkeit darlegen und beweisen muss.⁵⁹² Am deutlichsten kommt diese Verpflichtung mit folgender Klauselvariante zum Tragen:

Bei Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und Gesellschaftern bzw. Angestellten mit Unternehmensleitungsbefugnis ist für Berufsunfähigkeit iSv Satz 1 **zusätzlich nachzuweisen**, dass die versicherte Person auch bei möglicher und zumutbarer betrieblicher Umorganisation zu mindestens 50 % außerstande sein wird, ihren Beruf auszuüben.

Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn sie wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist, keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und die versicherte Person eine unternehmensleitende Stellung behält, die der bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensstellung (Absatz 6) entspricht. Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern verlangen wir keine Umorganisation.

Eine ähnliche, gebräuchliche Variante mit einem klaren Hinweis auf die Darlegungslast ist folgende Formulierung: **597**

Für Selbstständige bzw. Betriebsinhaber oder diesen hinsichtlich ihrer Direktionsbefugnisse in einem Betrieb gleichgestellte Arbeitnehmer (zB Geschäftsführer, die den Betrieb faktisch wie ein Inhaber leiten) ist **zusätzlich für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit Voraussetzung**, dass auch nach einer wirtschaftlich zumutbaren Umorganisation des Betriebes keine Betätigungsmöglichkeit mehr verbleibt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Hier wird zwar nicht – wie in der vorhergehenden Variante – klar die Verpflichtung zum Nachweis der fehlenden Umorganisationsmöglichkeit erwähnt, jedoch wird diese positiv als zusätzliche Voraussetzung für das Vorliegen von bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit bezeichnet, was letztlich inhaltlich keinen Unterschied macht. **598**

b) Beweislast beim Versicherer. Die Mehrheit der Anbieter verwendet hingegen Formulierungen, welche allein die beabsichtigte Deutung der Umorganisationsmöglichkeit als Risikoausschluss zulassen.⁵⁹³ Eine typische Formulierung in diesem Bereich lautet wie folgt: **599**

Sofern bei Selbstständigen eine zumutbare Umorganisation der Betriebsstätte möglich ist, **liegt keine Berufsunfähigkeit vor**. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn eine Ausübung gleichwertiger anderer Tätigkeiten der bisherigen Lebensstellung (siehe oben) der versicherten Person noch angemessen ist, sie ihre Lebensstellung vor Eintritt der gesundheitlichen Leistungsbeeinträchtigung wahren kann, erheblicher Kapitaleinsatz nicht notwendig ist und keine erheblichen Einkommenseinbußen damit verbunden sind.

Hier wird mit der Erwähnung des Umorganisationskriteriums positiv ein Ausschlussstatbestand iS einer sekundären Risikobeschreibung geschaffen, für den nach ständiger BGH-Rechtsprechung per se der Versicherer die Beweislast trägt.⁵⁹⁴ Der **600**

⁵⁹² Büchmer BU-Versicherung S. 200.

⁵⁹³ Büchmer BU-Versicherung S. 200.

⁵⁹⁴ BGH VersR 2004, 1039; 2009, 1213; 2012, 48; Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl. 1998, MB/KK 94 § 4 Rn. 45a.

Versicherungsnehmer kann in diesen Fällen also darauf warten, dass ihm der Versicherer die Umorganisationsmöglichkeit entgegenhält, was in der Konsequenz bedeutet, dass dieser den Einwand nicht nur darlegen, sondern auch beweisen muss.

601 Nach einer in der Literatur vertretenen Mindermeinung soll die Beweislastverteilung nicht nach der Formulierung einer Risikobeschreibung als primär oder sekundär, sondern vielmehr nach Sachkriterien beurteilt werden. *Pröls* weist darauf hin, dass es idS Sprachökonomie oft leichter sei, eine Risikobegrenzung durch einen Ausschluss zum Ausdruck zu bringen als durch die Beschreibung dessen, was vom Versicherungsschutz umfasst wird. Dies soll jedoch dann nicht gelten, wenn sich die als Risikoausschluss formulierte Klausel ohne Weiteres als primäre Risikobeschreibung hätte formulieren lassen.⁵⁹⁵ Genau diese Situation ist jedoch bei Betrachtung der Bedingungswirklichkeit gegeben. Es steht jedem Versicherer frei, das Umorganisationskriterium als tatbestandsmäßige Risikobeschreibung in die Bedingungen einfließen zu lassen. Wie bereits gesehen (→ Rn. 599), macht ein Drittel der Marktteilnehmer von dieser Möglichkeit explizit Gebrauch, sodass sich der Rest der Anbieter die Konsequenzen eines einbezogenen Risikoausschlusses bei der Beweislast entgehen lassen muss.⁵⁹⁶

602 **c) Konsequenzen aus der Bedingungssituation.** Angesichts der dargestellten Entwicklung in den Bedingungswerken erstaunt es, dass dieser bisher in der Rechtsprechung keine Rechnung getragen, sondern die Beweislastanforderungen weiterhin – wie selbstverständlich – einer BGH-Rechtsprechung entlehnt werden, welche aus einer Zeit stammt, als der Umorganisationseinwand als Spielart der Verweisung betrachtet wurde bzw. in den Bedingungen unerwähnt blieb.

603 Wenn der BGH dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Verweisungsprüfung zumindest noch mit einer zu seinen Gunsten abgestuften Darlegungs- und Beweislast entgegenkommt, soll ihn im Rahmen des Umorganisationserfordernisses nach allgemeiner Meinung die volle Darlegungs- und Beweislast treffen,⁵⁹⁷ der nachzukommen er aus den dargestellten Gründen idR nicht in der Lage sein wird. Obwohl der BGH bisher noch keine Möglichkeit hatte, sich mit einem Sachverhalt zu beschäftigen, in dem das vom Versicherer verwendete Bedingungswerk die Umorganisationsverpflichtung ausdrücklich regelt, lässt ein neueres Urteil des OLG Hamm⁵⁹⁸ darauf schließen, dass die Rechtsprechung auch in Kenntnis dieser Konstellation an der hergebrachten Beweislastverteilung festhalten wird. Das Bedingungswerk, auf welches das genannte Urteil Bezug nimmt, benennt die Umorganisationsverpflichtung ausdrücklich und gibt iÜ keinerlei Hinweise auf eine Beweislastverteilung zuungunsten des Versicherungsnehmers:

604 Zwar werden dem Versicherungsnehmer in der Entscheidung gewisse Erleichterungen in der Beweisführung eingeräumt, indem klargestellt wird, dass bei Kleinbetrieben die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Einstellung einer Ersatzkraft naheliegt,⁵⁹⁹ jedoch bedeutet das im Umkehrschluss, dass man an der grundsätzlichen

⁵⁹⁵ *Pröls* in Baumgärtel, Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Bd. 5: Versicherungsrecht, 1993, § 49 Rn. 37.

⁵⁹⁶ Analog *Müller-Frank* Aktuelle Rechtsprechung S. 75, dort allerdings für die Formulierung der konkreten Verweisungsmöglichkeit als Risikoausschluss.

⁵⁹⁷ BGH VersR 1989, 579 und 903; 1991, 1358; 1994, 205; 1996, 1090; 2004, 98.

⁵⁹⁸ OLG Hamm zfs 2013, 219.

⁵⁹⁹ Unter Berufung auf Beckmann/Matusche-Beckmann VersR.-HdB/Rixecker § 55 Rn. 33.

Beweislastverteilung zum Nachteil des Versicherungsnehmers auch dann nichts ändern will, wenn die Umorganisation ausdrücklich als Risikoausschluss formuliert ist.

Aus der beschriebenen Situation ergeben sich für den Versicherungsnehmer eine Vielzahl von Problemen, welche dieser letztlich kaum zu meistern instande sein wird. Selbst wenn er seine von der Rechtsprechung auferlegte umfassende Verpflichtung zur Darlegung seiner fehlenden Umorganisationsmöglichkeit erkennen könnte, wird es ihm – zumindest bei einem größeren Betrieb – ohne die Einschaltung externer Berater kaum möglich sein, dieser in dem geforderten, umfassenden Maß nachzukommen. Der Versicherungsnehmer muss letztlich – ähnlich wie der Arbeitgeber in einem Kündigungsschutzprozess⁶⁰⁰ – nachweisen, dass im gesamten Unternehmen keine Möglichkeit einer leidensgerechten Beschäftigung besteht und darüber hinaus die Einstellung eines Ersatzmitarbeiters nicht zumutbar ist.⁶⁰¹

Bei kleineren Betrieben liegt ein weiteres Problem darin, dass der Versicherungsnehmer seine Vortragspflicht womöglich gar nicht erkennt, zumindest dann nicht, wenn der Versicherer die Umorganisation in der Leistungsprüfung nicht erwähnt. *Neuhaus* geht in diesem Zusammenhang sogar so weit, dass er den Anspruch als nicht fällig nach § 14 VVG ansieht, solange der Versicherungsnehmer zur Frage seiner Umorganisationsmöglichkeiten außerprozessual nicht hinreichend vorgetragen hat und der Versicherer seine Leistungsprüfung dann theoretisch nicht abschließen kann.⁶⁰²

Diesen Ansatz zu Ende gedacht, ergeben sich fatale Konsequenzen für den Versicherungsnehmer. Da § 173 Abs. 1 VVG dem Versicherer keine **Begründungspflicht** für eine Leistungsablehnung vorschreibt, bedeutet dies im Ergebnis, dass sich dieser in einem späteren Prozess uU erstmals auf einen im Rahmen der Leistungsprüfung zunächst überhaupt nicht angesprochenen Umorganisationseinwand berufen kann, ohne damit präkludiert zu sein. Das OLG Hamm bestätigt diese Rechtslage auch im Hinblick auf die üblicherweise verwendeten Bedingungswerke, welche allein fordern, dass der Versicherungsnehmer sich zu seiner Leistungspflicht äußert, aber in Bezug auf eine etwaige Begründung einer Leistungsablehnung keine Regelung trifft.⁶⁰³

Zwar wird – diese nachteilige Situation erkennend – zT vertreten, dass der Versicherer zumindest nach Treu und Glauben⁶⁰⁴ oder aus „Transparenzgründen“⁶⁰⁵ seine Ablehnungsentscheidung begründen sollte, jedoch bleibt auch eine derartig herbeigewünschte Begründungspflicht für den Versicherungsnehmer nicht justiziabel und damit ohne Wert. Im Gegenteil, sie ist im Zweifel sogar als kontraproduktiv anzusehen, da eine aus § 242 BGB hergeleitete Begründungspflicht den Versicherer jedenfalls nicht bindet und er im Prozess jederzeit seinen „aufgesparten“ Ablehnungsgrund, nämlich den Einwand, dass die fehlende Umorganisationsmöglichkeit nicht dargelegt wurde, nachschieben kann. *Neuhaus* stellt darüber hinaus fest, dass sich „Versicherer mit der Entscheidung des OLG Hamm im Rücken aus rechtlicher Sicht eigentlich zurücklehnen“ könnten, was letztendlich bedeutet, dass man den Versicherungsnehmer mühelos „auflaufen“ lassen kann. Allein aus

⁶⁰⁰ Zu den Beweislastanforderungen für das Fehlen einer Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zuletzt BAG BB 2013, 1268.

⁶⁰¹ van Bühren VersR–HdB/*Dunkel* § 15 Rn. 198.

⁶⁰² *Neuhaus* jurisPR–VersR 9/2011.

⁶⁰³ OLG Hamm VersR 2011, 384.

⁶⁰⁴ Looschelders/Pohmann/*Klenk* VVG § 173 Rn. 10.

⁶⁰⁵ *Müller-Frank* Aktuelle Rechtsprechung S. 175.

dem Gebot eines „partnerschaftlichen Verhaltens“ gegenüber dem Kunden sei es letztlich „geboten“, den Versicherungsnehmer auf die ihm obliegende Darlegungslast hinzuweisen.⁶⁰⁶

609 Diese Erwägungen können letztlich nur auf die Bedingungswerke zutreffen, welche die Darlegungs- und Beweislast für die Umorganisation zum Nachteil des Versicherungsnehmers regeln. Für die große Mehrheit der aktuell angebotenen Vertragsvarianten gilt diese Lesart – wie gesehen (→ Rn. 599) – grundsätzlich nicht. Vielmehr wären in diesen Fällen die Versicherer in der Pflicht, die fehlende Umorganisation ggf. zunächst aktiv einzuwenden und im Streitfall zu beweisen. Auch ein „Nachschieben“ des Umorganisationseinwandes im Prozess wäre in diesen Fällen nicht möglich. Inwieweit sich diese Erkenntnis in der Rechtsprechung niederschlagen wird, bleibt einmal mehr abzuwarten.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) **Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,**

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuzuordnen (Absätze 5 und 6),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Absatz 7) und
- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) **Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).**

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

⁶⁰⁶ Neuhaus jurisPR-VersR 9/2011; aA OLG Hamm zfs 2013, 217, das darauf hinweist, dass § 14 VVG dem Versicherer lediglich die Möglichkeit geben will, seine Eintrittspflicht angemessen zu prüfen.

verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (zB Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) *[Ggf. unternehmensindividuell anzupassen.]* zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. *[Sollte innerhalb der Gewinngruppen weiter differenziert werden, sind diese Untergruppen in den Bedingungen näher zu definieren.]*

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

(3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände *[Ggf. unternehmensindividuell anpassen. Die im Versicherungsschein verwendeten Begriffe sollten die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angaben im Geschäftsbericht gewährleisten (vergl. Abs. 8). Die verwendeten Begriffe sollten sich auch an den entsprechenden Stellen im weiteren Dokument wiederfinden.]* *[Ggf. weitere Untergruppen benennen.]*

Ihr Vertrag ist dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverband zugeordnet *[Ggf. kann zwischen Aufschub- und Rentenbezugszeit differenziert werden.]* Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

... *[Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind folgende unternehmensindividuelle Angaben zur Überschussbeteiligung zu machen:*

- a) *Voraussetzung für die Fälligkeit der Überschussanteile (Wartezeit, Stichtag für die Zuteilung uä)*
- b) *Form und Verwendung der Überschussanteile (laufende Überschussanteile, Schlussüberschussanteile, Bonus, Ansammlung, Verrechnung, Barauszahlung uä)*
- c) *Bemessungsgrößen für die Überschussanteile*
- d) *Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Beiträge.]*

(4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Da vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Dennoch entstehende Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

... [Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind unternehmensindividuelle Angaben zur Beteiligung der Gesamtheit der anspruchsberechtigten Verträge an den Bewertungsreserven zu machen. Vgl. hierzu auch Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung, Abschnitt 3.11.1 bis 3.11.11.]

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung Ihres Vertrages vor dem Eintritt einer Berufsunfähigkeit,
- für den Beginn einer Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit sowie
- während einer Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres. [Ggf. unternehmensindividuellen anderen Zeitpunkt verwenden.]

(6) Bei Beendigung Ihres Vertrages vor dem Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder bei Beginn einer Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit [Ggf. unternehmensindividuellen anderen Zeitpunkt verwenden.] gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen.

... [Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind unternehmensindividuelle Angaben zur Beteiligung an den Bewertungsreserven zu machen: Anzugeben sind der Verteilungsmechanismus, dh die Schlüsselung der ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven auf den einzelnen Vertrag und die Bewertungsstichtage. Vgl. hierzu auch Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung, Abschnitt 3.11.1 und 3.11.11.]

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Berufsunfähigkeitsrisikos, des Kapitalmarkts und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

(8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter ... [Unternehmensindividuell zu ergänzen.].